

*Ausführlicher Bericht, was für Ausmasse die Widerspenstigkeit der Untertanen der Herrschaft Schellenberg erreicht hat. Ausf. Feldkirch, 1706 September 10, AT-HAL, H 2610, unfol.*

[1] Durchleuchtigster fürst. Gnädigster fürst und herr herr etc. etc.<sup>1</sup>

Daß die schellenbergische deputirte vor eur hochfürstlich durchlaucht etc. etc. erschienen und in ein und anderem ihr anligen und in specie die excess, welche ich wider dieselbe verüebt haben solte, unterthänigst hinterbracht, und anbey gehorsambst gebetten, an mich die gnädigste verordnung ergehen zue lassen, damit kein gewalthätigkeit von mir gegen sye verüebt werde, ein solches alles habe aus dem gnädigsten rescript de dato Kollodieg<sup>2</sup>, von 28. Julii nach villem zuewarthen und schickeh, entlichen dienstags, den 7. currentis aus des paumaister Braunen händ mit gehorsambstem respect wohl erhalten. Gleichwie nun mir zu einer sonderbahren gnad geraichet, das eur hochfürstlich durchlaucht etc. der unterthanen anbringen durch eine commission, als wo da auch ich meine nothurfft werde handeln können, untersuechen zu lassen gedacht sein. Also hat sich kein unterthan zu besorgen, das wegen des an eur hochfürstlich durchlaucht etc. genommenen recurses ich den unterthänigsten respect vergesse, und auch nur eine ungelinde mine zue machen, will geschweigen, dise auf einigerley weise zu beschwären, [2] gedenckhe. Sogar, das wegen bosheit der leuthen neben der pferdt-extractions unterschleichungs-commission, nit allein auch alle ampts ausstände uneingefordert stehen lasse, sondern lieber credit machen werde, das neben denen handwerckhs-leuthen die torggel reparation zu Mauren<sup>3</sup> und belauffende most-frohnen bestreiten können. Die ganze wäsch laufft in eur hochfürstlich durchlaucht etc. allgeregichtigstes interesse hinein, welches zu högen und zu beförderen meinen eyfer und threu so lang anspannen werde, bis gleichwohlen eur hochfürstlich durchlaucht etc. darvon zu desistiren gnädigst befelchen, und den vermaintlich beschwärten unterthanen ihren sün und gesuech ganz und unverrückht zu lassen gedenckhen möchten. Zumahlen, wann von meinem particulari reden solle ich ex super abundantia die widerholte freye expression mit unterthänigstem und gehorsambstem respect nochmahlen repetiren und sagen will, dass, sofern einem unterthanen umb eine ayrshalen werth unrecht gethan, oder abgenommen, und eur hochfürstlich durchlaucht etc. nach besag meiner tagbüecher, rapularien, unterthänigsten berichten, [3] prothocollen und noten, nit alles verrechnet habe, oder noch khünfftigs verrechnen werde, alle zeit meine hauth das unterpfandt sein solle. Nichts bekränckht mich, als das sothanen (wie es in dem auskheren sich zaigen wird) unnöthigen und alleinig von dem Braunen, umb aus der unterthanen mittlen sein particular interesse zu negotiren, angezettleten auflauffts halber mich sowohl große, als kleine, ungleich und für suspect ansehen, ja wohl gar der hochfürstlich württembergische, in der lindaischen conferenz neben mir gestandene minister aus altem verthrauen schon von allerhand sachen zu reden gewusst hat, welche, da sye in der that sich also befunden solten, neben anderen fürsten und ständen des herrn bischoffen zu Costanz<sup>4</sup>, als mit ausschreibenden fürstens, hochfürstlich gnaden, ihres hohen orths vermuethlich mit zuselben geschäfft (wie es ad intentionem augustissimi, leuthe von integrität erforderte) nit delegirt haben würden. Ich bette also, alleinig die beförderung der gnädigsten commission nit lang aufzuschieben, und dise unmaßgeblich, so jemanden [4] aufzutragen, damit in allem erfolge, was nicht ist. Ich aber verbleibe mit unterthänigster und gehorsambster meiner empfehlung.

Eur hochfürstlich durchlaucht etc.

Feldtkirch<sup>5</sup>, den 10. Septembris 1706.

Underthänigst, threu, gehorsamster diener

Johann Franz Paur<sup>6</sup> manu propria

<sup>1</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

<sup>2</sup> Kolodeje (Kollodieg), Schloss bei Prag (CZ).

<sup>3</sup> Mauren, Gem. (FL).

<sup>4</sup> Konstanz, Stadt, BW (D).

<sup>5</sup> Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

<sup>6</sup> Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) war von 1699 bis 1715 fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und liess auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus

e-archiv.li

---

*errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Nowak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, HAL, unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Paur mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, HAL, H 2609, 2010, 2611; Karl Heinz BURMEISTER, Johann Franz Bauer, in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz-Zürich 2013, Bd. 1, S. 72.*